

ad 9.

Die getreuen Stände werden bei den von ihnen vorbehaltenen Anträgen beachten, daß es Sr. K. M. Wille ist, die ständische Verfassung hiesiger Lande unverändert zu lassen; Allerhöchstdieselben sehen aber dem entgegen, was die getreue Landschaft in Bezug auf Verbesserungen im Geschäftsgange bei den Landtags-Verhandlungen fernerweit vorzustellen haben wird.

Ubrigens sind Allerhöchstdieselben geneigt, entweder, wie dies bereits in dem Decrete vom 7ten Januar d. J. den getreuen Ständen eröffnet worden, nach beendigtem Bewilligungswerke die jetzige Landes-Versammlung vertagen zu lassen, und erwarten die Beschleunigung der in dieser Hinsicht auf besagtes Decret abzugebenden ständischen Erklärungen, oder nach einiger Zeit eine anderweite Landes-Versammlung, zur Berathung über die vorzulegenden Gesetz-Entwürfe einzuberufen.

ad 10.

Sowie Se. K. M. überhaupt an einer dem Ansinnen gemäßen Bewilligung zu zweifeln nicht Ursache haben, so versehen Sie Sich auch, daß solche hinsichtlich ihrer Dauer auf den verlangten sechsjährigen Zeitraum erfolgen werde, indem sonst die getreuen Stände nicht würden ermangelt haben, ihre etwanigen Bedenken Sr. M. in der Präliminarschrift vorzutragen, da es der hauptsächlichliche Zweck dieser Schrift seyn soll, die Wünsche und Anstände, welche der Bewilligung in der angemessenen Maasse sich etwa Seiten der Stände entgegenstellen könnten, vor ihrer definitiven Erklärung wegen der letztern, zur Erwägung und Erledigung zu bringen.

Wegen der gebetenen fernerweiten Uebertragung zweier mehrerer Quatember aus den Einkünften der Generalaccise werden Se. K. M. nach erfolgter Bewilligung Sich entschließen.

ad 11.

Uiber die Gleichstellung des Maaßes und Gewichts, weshalb die das beabsichtigte Gesetz betreffenden Erörterungen zeither, wegen auf denselben Gegenstand sich beziehender Verhandlungen mit andern deutschen Regierungen, Aufenthalt erfahren haben, werden Se. K. M. nach Befinden eine weitere Mittheilung des Standes der Sache während dormaliger Landes-Versammlung Statt finden lassen.

Ebenso werden Allerhöchstdieselben wegen Ausstellung der Reversalien und wegen öffentlicher Bekanntmachung der Landtags-Verhandlungen zu seiner Zeit Entschließung fassen.

Die von dem Abgeordneten des Stifts Meissen, den Bevollmächtigten der Grafen und Herren und den Deputirten der Universität Leipzig besonders geschenehen Anträge und Bitten werden Se. K. M., so weit sich nicht einige derselben durch frühere Resolutionen erledigen, oder als Gesuche um Ständischer Seits für öffentliche Zwecke aus-